

Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme „Spessartforstrechte und Nationalparkausweisung - Steht einem Nationalpark Spessart das Eigentumsgrundrecht entgegen?“

Im Rahmen der Diskussion über einen von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen möglichen Nationalpark im Bayerischen Spessart gelten die Brennholzrechte der Spessartbevölkerung aus dem Jahr 1866 als ein Haupthindernis der Nationalparkausweisung.

Gegenstand eines Gutachtens des Staats- und Verwaltungsrechtlers Prof. Dr. Josef Franz Lindner von der Universität Augsburg ist die in einem Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Josef Geislinger vom 21. Dezember 2016 „Spessartforstrechte und Nationalparkausweisung“ vertretene Rechtsauffassung, die bestehenden Spessartforstrechte stünden in einem Konflikt mit den in einer Nationalparkverordnung vorzusehenden Nutzungsverböten, die nur im Wege einer entschädigungspflichtigen Enteignung aufgelöst werden können.

In seinem Gutachten vom 20. Juni 2017 zeigt Prof. Lindner auf, dass diese Rechtsauffassung verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Die Spessartforstrechte in ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung genießen zwar den Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und des Art. 103 BV. Sie stehen jedoch einer Ausweisung der betroffenen Spessartgrundstücke als Nationalpark nicht entgegen. Unter Heranziehung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2016 lässt sich zeigen, dass die nationalparkspezifischen Nutzungsbeschränkungen und die damit verbundenen Beschränkungen von Forst- und Holznutzungsrechten sog. „Inhalts- und Schrankenbestimmungen“ darstellen, die sich grundsätzlich als verhältnismäßig erweisen und von den Rechteinhabern entschädigungslos hinzunehmen sind. Die mit einer Nationalparkausweisung verbundenen Beschränkungen der Holznutzungsrechte durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Art. 51 BayNatSchG stellen somit keine entschädigungspflichtige Enteignung dar. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Nutzungsbeschränkungen in der Sache zu einem gänzlichen Entzug der Rechte führen. Soweit sich allerdings im Einzelfall und ausnahmsweise eine Nutzungsbeschränkung als unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung des einzelnen Rechteinhabers erweisen sollte, wäre dies durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die allerdings nicht zwingend als Geldzahlungen ausgestaltet werden müssten.

Das Gutachten von Prof. Lindner besitzt weitreichende naturschutzrechtliche Implikationen, die erheblich über die spezielle Fragestellung der Holzrechte im Spessart hinausgehen.

27. Juni 2017 D. Drenckhahn, JF Lindner